

Schaft und Technik und enthalten einige allgemeine Forderungen, die ungenügend auf die tatsächliche Situation in den Gaswerken abgestellt sind¹⁵.

Als weitere Schlußfolgerung ergab sich aus dieser Aussprache, daß die WB Energieversorgung unverzüglich weitere Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeiter und Ingenieure der Ölspaltanlagen der DDR einleiten muß. Diese Produktionsanlagen, deren erste im Jahre 1959 in der DDR erbaut worden ist, erfordern eine wissenschaftlich exakte Fahrweise. Dafür wurden bisher keine Fachleute ausgebildet. Auch die Angeklagten, die als Gasingenieure auf dem Gebiet der sog. klassischen Gaserzeugung ausgebildet worden sind, wurden mit der Leitung dieser komplizierten technischen Anlage betraut, ohne hierfür die erforderlichen Kenntnisse zu besitzen.

Unter diesen Umständen hat der Senat vom Erlaß eines Gerichtskritikbeschlusses abgesehen, weil diese Aussprache und die dabei festgelegten weiteren Maßnahmen der Auswertung, an denen sich der Senat beteiligt und deren Durchsetzung er demnach auch kontrollieren kann, die in diesem Verfahren mögliche gesellschaftliche Wirksamkeit sichern. H. Benjamin hat in Beziehung auf das erstinstanzliche Verfahren in dieser Sache vor dem Bezirksgericht Rostock, dem eine Aussprache mit den leitenden Funktionären des Betriebes und des Wirtschaftsrates des Bezirks gefolgt war, ausgeführt, „daß eine solche formlose Aussprache einmal nicht die Möglichkeit voll ausschöpft, die eine Gerichtskritik im Sinne des Staatsratserlasses und der StPO den

¹⁵ obwohl die auf das Rostocker Verfahren anzuwendende Arbeitsschutzanordnung 31 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — vom 9. Januar 1953 (GBl. S. 355) inzwischen durch die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — vom 22. Juli 1963 (GBl. II S. 554) ersetzt wurde, ist die Neufassung nach wie vor nicht in genügendem Maße wissenschaftlich fundiert.

Rechtspflegeorganen gibt, noch die leitenden Organe der Wirtschaft ausreichend über die getroffenen Feststellungen und notwendigen Veränderungen informiert¹⁶. Nach unserer Auffassung müssen die Formen und Methoden, mit denen das Gericht in konkreten Fälle die gesellschaftliche Wirksamkeit seiner Entscheidung sichert, von den Jeweiligen Bedingungen, vor, den spezifischen Besonderheiten des Falles abgeleitet werden. Die Gerichtskritik ist zweifellos vielfach die geeignete Methode zur Beseitigung von Hemmnissen und Mängeln in der Leitungstätigkeit. Maßstab der auf die Überwindung von Hemmnissen gerichteten Tätigkeit des Gerichts kann aber nicht nur sein, in welcher Form das Gericht tätig wird, sondern was es konkret erreicht hat. Die Gerichtskritik wendet sich nur an die leitenden Mitarbeiter des Betriebes bzw. an die dem Betrieb übergeordneten Organe. Deshalb ist ihre Wirkung auch insofern begrenzt, als sie in den meisten Fällen nicht zur Kenntnis der Arbeiter des Betriebes gelangt¹⁷. Demgegenüber kann die Einbeziehung der Werktätigen durch Verhandlungen im Betrieb, durch Aussprachen, Foren und Auswertungen erfolgen. Auch die Aussprache mit den verantwortlichen Wirtschaftsfunktionären, wie sie z. B. durch den Senat im Anschluß an die Urteilsverkündung in Rostock durchgeführt wurde, bietet die Möglichkeit die Probleme umfassend darzulegen, bestimmte Fragen zu erläutern, auf Argumente der Betriebsfunktionäre einzugehen, Einwände zu widerlegen und sofort und unter unmittelbarer Beteiligung des Gerichts Schlußfolgerungen zu ziehen und Festlegungen zu treffen, die kontrollierbar sind. In solchen Fällen liegt u. E. keine gesellschaftliche Notwendigkeit vor, außerdem noch einen Gerichtskritikbeschluß zu erlassen.

¹⁶ H. Benjamin, a. a. O., S. 11.

¹⁷ Vgl. „Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung in Strafsachen erhöhen“, NJ 1963 S. 579.

Dr. HEINZ PÜSCHEL, Dozent am Institut für Erfinder- und Urheberrecht der Humboldt-Universität Berlin

Die Erziehungs- und Wiedergutmachungsfunktion der materiellen Verantwortlichkeit

Fragen der materiellen Verantwortlichkeit für Schäden, die durch die Verletzung von Rechtspflichten verursacht worden sind, spielen in der praktischen Anwendung des Zivil-, des Arbeits- und des LPG-Rechts eine erhebliche Rolle. Es ist deshalb zu begrüßen, daß hierzu in der jüngsten Zeit einige Arbeiten erschienen sind, die sich zum Ziel gesetzt haben, dem sozialistischen Recht auf den von ihnen behandelten Gebieten mit zur Wirksamkeit zu verhelfen*.

Die Arbeit von Bley befaßt sich mit Grundsätzen der Neuregelung der außervertraglichen materiellen Verantwortlichkeit im künftigen Zivilgesetzbuch, vermittelt zugleich aber auch für die Anwendung des geltenden Rechts nützliche theoretische Erkenntnisse. Die Arbeit von Mückenberger bezeichnet sich als Beitrag zur richtigen Anwendung der Bestimmungen des LPG-Rechts über den Schadensersatz, gibt darüber hinaus aber auch beachtliche Hinweise für die weitere Gesetzgebungsarbeit, insbesondere auf dem Gebiet des LPG-Rechts.

Die vorbeugend-erzieherische Aufgabe der materiellen Verantwortlichkeit

Beide Autoren setzen sich überzeugend mit überkommenen bürgerlichen Auffassungen der Schadensersatzregelung auseinander und bemühen sich, die grund-

legend andere Funktion der materiellen Verantwortlichkeit im sozialistischen Recht herauszuarbeiten. Bley betont mit Recht, daß die Regelung der materiellen Verantwortlichkeit nicht vom Schadensersatz ausgehen, sondern auf die Pflichten zur Schadensvermeidung orientieren müsse; doch macht er nachdrücklich darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen über den Schadensersatz von den Pflichten zur Schadensvermeidung nicht zu trennen, sondern „selbst Elemente der Schadensvermeidung“ sind. Im gleichen Sinne ist bei Mückenberger das entscheidende Kriterium für die richtige Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit, „ob in der LPG der Schadensersatz nur als eine Wiedergutmachung verstanden oder auch als ein Instrument zur sozialistischen Erziehung des Schädigers und damit in Verbindung zur Festigung des gesamten Kollektivs gesehen wird, ob nur für den Einzelfall ein Schlußpunkt gesetzt oder ob der eingetretene Schaden zum Anlaß für eine Verbesserung der gesamten Arbeit in der LPG genommen wird.“

Beide Verfasser weisen auf den engen Zusammenhang der materiellen Verantwortlichkeit mit dem Prinzip der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an den Ergebnissen ihrer Arbeit hin. Ausgehend von der grundlegenden Forderung des VI. Parteitag der SED, mit Hilfe des Prinzips der materiellen Interessiertheit allen Werktätigen, allen Betrieben oder sonstigen Kollektiven ihren eigenen Anteil an der genauen Beachtung der ökonomischen Gesetze sichtbar zu machen und die aus

* Es handelt sich um die Arbeiten von Bley „Schadensersatz im Zivilrecht“, Berlin 1963, und Mückenberger „Die materielle Verantwortlichkeit in den LPG“, Berlin 1963.

Beide Arbeiten sind im Staatsverlag der DDR erschienen, im Verlag aber bereits vergriffen. — D. Red.